

106 K 056/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag - 10. Dezember 2024 - 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

die im Grundbuch von Duisburg Blatt 19662 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

63/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Duisburg, Flur 253, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche,
Rheintörchenstraße 36, 38, Größe: 1416 m², verbunden mit dem
Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 01.02.2001 mit Nr. 8
bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss links im Hause
Rheintörchenstraße 36 mit einem Kellerraum Nr. 8.

versteigert werden.

Lage des Grundbesitzes: 47055 Duisburg, Rheintörchenstr. 36 - 68 m² große 3-Raumwohnung mit Balkon.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 110.800,-- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 28.08.2024